

Für Arbeitsmittel wie Anbaugeräte für Flurförderzeuge sind Art, Umfang und Fristen der Prüfungen zu bestimmen. Eine außerordentliche Prüfung des Arbeitsmittels durch eine befähigte Person ist dann unverzüglich durchzuführen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. ►

Flurförderzeuge mit Hubeinrichtung sind Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen. Bei der Festlegung der Prüffristen sind die Vorgaben der BGV D27 „Flurförderzeuge“ zu beachten. ▼



# PRÜFUNG VON

Unterliegen Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, so sind sie in regelmäßigen Abständen durch hierzu befähigte Personen zu prüfen. Die Fristen sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 3 BetrSichV festzulegen. ►



Schleifmaschinen müssen nachstellbare Schutzhauben besitzen. Der Abstand zwischen Werkstückauflage und Schleifscheibe darf drei Millimeter nicht überschreiten. Die Werkstückauflage an der Schleifmaschine muss nachstellbar sein. ►





◀ Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel sind in bestimmten Zeitabständen (Richtwert vier Jahre gemäß Durchführungsanweisung zur BGV A2) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Befähigte Person dafür ist die Elektrofachkraft.

Eine überwachungsbedürftige Anlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei Aufzugsanlagen müssen Prüfungen im Betrieb spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. ▼



# ARBEITSMITTELN



▲ Tragbare Feuerlöscher können durch eine befähigte Person geprüft werden. Der Nachweis erfolgt durch Anbringen einer Prüfplakette.

Winden, Hub- und Zugeräte sind entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen durch eine befähigte Person prüfen zu lassen. Der bisherige Prüfzyklus von mindestens einmal jährlich (BGV D8 „Winden, Hub- und Zugeräte“ § 23) sollte beibehalten werden. ▶





Unfallverhütungsvorschriften geforderten Sachkundigen oder die Elektrofachkraft. Weitere Erläuterungen zur befähigten Person sollen in einer technischen Regel durch den Ausschuss für Betriebssicherheit veröffentlicht werden.

Generell muss beachtet werden, dass die befähigte Person gemäß BetrSichV ausschließlich auf die Prüfung von Arbeitsmitteln nach § 10 dieser Verordnung beschränkt ist. Es muss an dieser Stelle eine Unterscheidung des Begriffs Prüfung von den im Arbeitssicherheitsgesetz § 6 Ziffer 2 beschriebenen Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Überprüfung) vorgenommen werden. Eine Prüfung nach § 10 BetrSichV setzt die Fachkenntnis der prüfenden (befähigten) Person voraus. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hingegen überprüft, ob das Sicherheitskonzept eines Arbeitsmittels in die Arbeitsschutzkonzeption des Unternehmens passt. Daraus leitet sich ein Zusammenwirken der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der befähigten Person ab.

Für die Ermittlung der Prüffristen für Arbeitsmittel trägt der Arbeitgeber die Verantwortung. Grundlage bildet die Gefährdungsbeurteilung. Deren Ziel ist, Schäden an Arbeitsmitteln rechtzeitig zu erkennen und zu beheben sowie deren sicheren Betrieb zu gewährleisten.

Praktische Anhaltspunkte zur Festlegung von Art, Umfang und Fristen der Prüfungen sowie zur Qualifikation der befähigten Person finden sich in der BetrSichV nicht. Man muss deshalb sehr verantwortungsbewusst mit den vier genannten Kriterien umgehen. Es ist ratsam, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechender technischer Regeln durch den Ausschuss für Betriebssicherheit weiterhin die in den maschinen- und branchenspezifischen Unfallverhütungsvorschriften angegebenen Prüffristen und Befähigungen der Personen mit der jeweils geforderten Art und Tiefe der Prüfungen anzuwenden und diese durchzusetzen. Im Falle einer Abweichung muss der Arbeitgeber die Gleichwertigkeit nachweislich begründen (Dokumentation).

Zweckmäßigerweise sollte in den Unternehmen das Thema Prüfung von Arbeitsmitteln systematisch bearbeitet werden. Eine derar-

## Betriebssicherheitsverordnung Prüfung von Arbeitsmitteln

Die Sicherheit von Arbeitsmitteln während ihres Betriebes hängt maßgeblich davon ab, dass sie regelmäßig den notwendigen Prüfungen unterzogen werden. Diese Prüfungen sind bisher in den jeweils zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften aufgeführt und mit konkreten Prüfzyklen belegt. Darüber hinaus stellen die Unfallverhütungsvorschriften Anforderungen an die Qualifikation der prüfenden Personen. Für überwachungsbedürftige Anlagen waren die Prüfungen und die zugehörigen Fristen in den jeweiligen Verordnungen geregelt.

Mit dem Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gehen nunmehr auch Änderungen auf dem Gebiet der Prüfung von Arbeitsmitteln einher. Allerdings enthält die BetrSichV keine konkreten praktischen Ansatzpunkte oder Hinweise. Die grundsätzliche Forderung (§ 3 Abs. 3) lautet:

„Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.“

Welche Arbeitsmittel zu prüfen sind, regelt § 10 BetrSichV. Dort sind Prüfungen gefordert für Arbeitsmittel,

- deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt (Krane, Gerüste),
- die Schäden verursachenden Einflüssen

unterliegen, welche zu gefährlichen Situationen führen können (z. B. Materialveränderung durch Hitze oder Materialermüdung durch Dauerbelastung),

- die durch außergewöhnliche Ereignisse in ihrer Sicherheit beeinträchtigt wurden (Unfälle, längere Nichtbenutzung, Naturereignisse),
- die Instandsetzungsarbeiten unterlagen, welche die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen können.

Die Prüfungen dürfen nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Befähigt sind Personen, die durch ihre

- Berufsausbildung,
- Berufserfahrung und
- zeitnahe berufliche Tätigkeit

über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügen. Solche Personen sind beispielsweise die in den

### Art und Umfang der Prüfung nach Gruppen und Zuständigen

Gruppe	Prüfverfahren	Prüfintervall	Prüfende Person
A	Sichtprüfung	Täglich	Benutzer
B	Sichtprüfung BGV A2	Täglich 6 Monate	Benutzer Elektrofachkraft
C	Sichtprüfung BGV A2 Dichtheitsprüfung	Täglich 6 Monate 2 Jahre	Benutzer Elektrofachkraft Sachverständiger

Tabelle: Mögliche Systematik zur Gestaltung der Prüfverfahren

tige Vorgehensweise zeichnet sich dadurch aus, dass die

- Ist-Situation aufgenommen wird:

- welche Arbeitsmittel werden benutzt,
- welche Prüfvorschriften existieren,
- welche Prüfverfahren werden angewandt,
- wie ist die Kennzeichnung

- eine Unterteilung der Arbeitsmittel in beispielsweise folgender Form vorgenommen wird:

- **Gruppe A**

Einfache Arbeitsmittel (z. B. Werkzeuge)



- **Gruppe B**

Arbeitsmittel mit besonderem Prüfanspruch (z. B. elektrotechnische Arbeitsmittel, Lastaufnahmemittel, montageabhängige Arbeitsmittel)

- **Gruppe C**

Arbeitsmittel, die zu den überwachungsbedürftigen zählen (z. B. Druckgeräte, Aufzüge).

- Art und Umfang der Prüfungen nach Gruppen und Zuständigen festgelegt sind. Eine übersichtliche Darstellung in einer Prüfmatrix (Tabelle) erleichtert den Verantwortlichen die Aufgabe und stellt sicher, dass keine Prüfungen vergessen werden.

Für die tägliche Sichtprüfung einfacher Arbeitsmittel (Werkzeuge, Leitern o. ä.) sollte eine generelle Arbeitsanweisung ausreichend sein.

Für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen enthält Abschnitt 3 der BetrSichV umfangreiche Regelungen. Derartige Arbeitsmittel sind Prüfungen vor Inbetriebnahme, wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfungen zu unterziehen. Die Prüffristen sind auf der Grundlage sicherheitstechnischer Bewertungen festzulegen. Die Durchführung der Prüfungen obliegt zugelassenen Überwachungsstellen. Teilweise dürfen Prüfungen befähigten Personen übertragen werden.

Grundsätzlich gilt: Bis zu ihrer Überarbeitung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit gelten die bisherigen technischen Regeln (TRB, TRR usw.) bezüglich ihrer betrieblichen Anforderungen fort.

Für Energieanlagen gelten die im Energiewirtschaftsgesetz getroffenen Regelungen (DVGW-, VDE-Regelwerk).

